



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	219-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.294
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Baumann (Münsingen, EDU) Schild (Bern, GLP) Dubler (Bern, GRÜNE) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Fehlende Therapieplätze im Strafvollzug für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Situation zu analysieren und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die gesetzeskonforme Behandlung von psychisch kranken Straftäterinnen und Straftätern sicherzustellen
2. die Voraussetzungen zu schaffen, dass getrennt vom Strafvollzug genügend Therapieplätze (auch stationäre Strafvollzugsklinikplätze) zur Verfügung stehen für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten
3. die Voraussetzungen zu schaffen, dass in Ausnahmefällen mangels genügend Plätzen auch in einer vom Strafvollzug abgetrennten und auf die Behandlung spezialisierten Abteilung psychisch kranke Straftäterinnen und Straftäter behandelt werden können

Begründung:

Psychiatrische Auffälligkeiten und psychische Störungen und Krankheiten sind unter Eingewiesenen weit verbreitet. Unter Umständen steht die Beeinträchtigung im Zusammenhang mit dem begangenen Delikt oder sie wirkt sich anderweitig stark auf die Ausgestaltung des Vollzugs aus. Psychisch kranke Personen sollten durch forensisch-psychiatrisches Fachpersonal (Psychiaterinnen und Psychiater, Psychologinnen und Psychologen) behandelt werden.¹

¹ SKJV-Handbuch psychiatrische Versorgung im Freiheitsentzug; <https://www.flipsnack.com/skjcscsp/handbuch-psychiatrische-versorgung.html>

«Die psychische Gesundheit der Personen in Haft ist besonderen Belastungen ausgesetzt, wobei Erkrankungen womöglich erst ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung in Erscheinung treten. Depressionen, Wahnvorstellungen oder suizidales Verhalten treten bei inhaftierten Personen häufiger auf als im Rest der Bevölkerung. Das Strafvollzugspersonal bringt zudem oft nicht die nötigen fachlichen Voraussetzungen mit, um psychisch kranke Inhaftierte professionell zu betreuen. Ausserdem reagieren Mitgefangene nicht selten mit Unverständnis.»²

In seinen Ausführungen zum Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2028 bezeichnet der Regierungsrat in der Produktgruppe Justizvollzug die psychiatrische Versorgung, insbesondere den Massnahmenvollzug, als Entwicklungsschwerpunkt und auch als Chance und Risiko. Es bestehen einerseits Bemühungen zur Verbesserung der psychiatrischen Betreuung, z. B. mit der forensisch psychiatrischen Tagesklinik. Andererseits besteht seit langem ein massives Defizit an Plätzen für den Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB, und es drohen falsche, ungenügende Behandlungen der Eingewiesenen und folglich neben Schäden für die Eingewiesenen auch Haftungsklagen für den Kanton.

Gesetzesgrundlage:

Artikel 59 StGB sieht vor, dass Gerichte bei Straftaten, bei denen eine schwere psychische Störung des Täters oder der Täterin vorliegt, eine Massnahme anordnen. Dies auf der Grundlage eines psychiatrischen Gutachtens.

Die Massnahme hat gemäss Artikel 59 Absatz 2 in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung zu erfolgen, mit dem Ziel, Betroffenen eine adäquate Behandlung im Hinblick auf eine Reintegration in die Gesellschaft zukommen zu lassen.

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre (Abs. 4). Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nach fünf Jahren nicht gegeben, kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme jeweils um höchstens fünf Jahre anordnen.

Besteht gemäss psychiatrischem Gutachten eine schwere psychische Erkrankung und/oder Schuldunfähigkeit, muss das Gericht eine Massnahme anordnen. Der Vollzug bzw. das Finden und die Platzierung in einer geeigneten Einrichtung ist in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde.

Die Realität:

Die aktuelle Realität, insbesondere im Kanton Bern, ist die, dass Straftäter mit schweren psychischen Störungen mangels verfügbarer Plätze während der Untersuchungshaft und allzu oft auch während des Vollzugs der Massnahme in Einrichtungen des Strafvollzugs verbleiben müssen, wo weder das geeignete Setting noch das dafür ausgebildete Personal vorhanden ist, um die vom Gesetzgeber gewollte geeignete Behandlung sicherstellen zu können.

Massnahmen im Sinne von geeigneter psychologischer und psychiatrischer Behandlung und Therapie werden so unnötig verzögert und verlängert. Die Folgen sind:

- lange Wartezeiten auf einen geeigneten Platz und damit Verbleib Betroffener in ungeeignetem Umfeld/Setting; Störungen und psychische Krankheiten werden nicht behandelt
- Verlängerung von Massnahmen aufgrund nicht oder spät erfolgter Therapie
- Folgekosten durch Belegung von Vollzugsplätzen durch Wartezeiten im Strafvollzug und damit unnötige Belastung der Strafvollzugseinrichtungen
- Risiko von falscher Behandlung durch fachlich nicht qualifiziertes Personal und damit Risiko von Verschlimmerung der (psychischen) Situation
- Risiko von Schadenersatzklagen gegen den Kanton wegen falscher Unterbringung und fehlender Behandlung

² Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug SKJV; <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/personen-mit-besonderen-beduerfnissen/psychisch-krank>

Verteiler

– Grosser Rat